



Amtliche Bekanntmachung

Beschlüsse des Grossen Gemeinderates vom 17. Dezember 2014

- I. 1. Das Personalstatut vom 12. April 1999 wird durch einen VIII. Nachtrag wie folgt geändert:

§ 13 2. Anstellungsinstanz

Abs. 1 lit. a – c unverändert.

d) die Präsidentin oder der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für deren Angestellte; sie oder er kann diese Kompetenz ganz oder teilweise delegieren.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 50ter Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Winterthur-Andelfingen (neu)

Der Stadtrat legt die Lohnklassen der Behördenmitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Winterthur-Andelfingen im Rahmen der städtischen Lohnskala fest. Der Anfangslohn entspricht einer der Erfahrung entsprechenden Lohnstufe der Einreihungsklasse und dem maximalen Leistungsanteil. Der Lohn wird jeweils auf Beginn des Kalenderjahres um die nächste Lohnstufe erhöht. § 46 Abs. 2 lit. a des Personalstatuts bleibt vorbehalten.

Ersatzmitglieder, welche nicht bei der KESB Winterthur-Andelfingen angestellt sind, werden für ihre Tätigkeit als Ersatzmitglied mit einem Stundenansatz besoldet, welcher der Erfahrungsstufe 6 und dem maximalen Leistungsanteil der Einreihungsklasse des zu ersetzenden Behördenmitglieds entspricht.

Ersatzmitglieder, welche zugleich als Fachmitarbeitende der KESB Winterthur-Andelfingen tätig sind, werden für ihre Tätigkeit als Ersatzmitglied zusätzlich zur normalen Besoldung mit einem Stundenansatz besoldet, der der Differenz zwischen ihrem aktuellen Stundenlohn und demjenigen der externen Ersatzmitglieder entspricht.

2. Diese Änderung tritt rückwirkend auf den Amtsantritt der Behördenmitglieder in Kraft.

- II. 1. Die kommunale Volksinitiative «Endlich genügend Veloparkplätze am Hauptbahnhof» wird abgelehnt.

2. Der Volksinitiative gemäss Ziffer 1 wird ein indirekter Gegenvorschlag mit folgenden Inhalten gegenübergestellt:

- Der Stadtrat wird der Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) beantragen, die im regionalen Richtplan festgelegte Zahl an Veloabstellplätzen rund um den Hauptbahnhof Winterthur von heute 3'000 auf neu 7200 zu erhöhen.
- Auf der Basis des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr wird der Stadtrat mit dem Kanton Zürich über einen substanziellen Kostenbeitrag an die Erstellung der zusätzlichen Veloabstellplätze am Hauptbahnhof Winterthur verhandeln.
- Für die Erstellung einer neuen Velostation «Rudolfstrasse» (mit zirka 500 - 600 Veloabstellplätzen) im Bereich der neuen Veloquerung Nord wird der Stadtrat im Rahmen des Masterplans Stadtraum Bahnhof (Rahmenkredit gemäss Volksabstimmung vom 17. Mai 2009), Teilprojekt «Rudolfstrasse», einen Objektkredit beantragen, der die Umsetzung des Projekts bis 2020 ermöglichen soll.
- Der Stadtrat legt dem Gemeinderat für eine neue Velostation «Rudolf- / Paulstrasse» (mit zirka 600 - 800 Veloabstellplätzen) auf der Höhe der heutigen SBB-Personenunterführung Süd ein Projekt und einen Kreditantrag vor, damit diese zusätzliche Station – über den Rahmenkredit Stadtraum Bahnhof oder separat finanziert – ab 2020 (im Anschluss an die Velostation „Rudolfstrasse“) realisiert werden kann.
- Der Stadtrat stellt sicher, dass die vom Gemeinderat am 8. Mai 2006 bewilligten Bedingungen des Gestaltungsplan „Milchküche“ (§ 9) konsequent umgesetzt werden, d.h. die insgesamt vorgesehenen 1500 Veloparkplätze bereit gestellt werden.
- Die Dienstleistungen der Velostationen werden gegen Entgelt angeboten.
- Im Bereich des Teilprojekts „Rudolfstrasse“ werden die vorgesehenen mindestens 1'050 Veloabstellplätze oberirdisch erhalten, bzw. bereitgestellt.
- Der Stadtrat verhandelt mit der SBB mit dem Ziel, dass im Raum Bahnhof Süd (Coop City bis Salzhaus) eine Veloparkierungsanlage gemäss Veloparkierungskonzept (Zielgrösse 800 Plätze) gesichert werden kann.

3. Die Volksinitiative wird mit der Empfehlung zur Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.

III. 1. Die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt W'thur vom 30. März 1992 wird mit einem 5. Nachtrag wie folgt geändert:

Art. 1 (Rechtliche Grundlage)

Ziff. 1 und 2 werden zu Abs. 1 und Abs. 2.

Art. 2 (Zuständigkeit)

Ziff. 1 wird zu Absatz 1 und lautet neu:

¹ Der Grosse Gemeinderat entscheidet auf Antrag des Stadtrates und der Bürgerrechtskommission über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an im Ausland geborene Ausländer und Ausländerinnen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

Ziff. 2 und 3 werden zu Abs. 2 und 3.

Art. 4 (Voraussetzungen)

Für die ordentliche Einbürgerung hat die im Ausland geborene gesuchstellende Person zusätzlich zu den vom Bund und Kanton gestellten Bedingungen nachfolgende Voraussetzungen zu erfüllen. Vorbehalten bleiben Fälle von im Ausland geborenen gesuchstellenden Personen zwischen 16 und 25 Jahren, welche die Voraussetzungen von § 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes erfüllen.

- a. Die gesuchstellende Person muss während mindestens drei Jahren ihren Wohnsitz in Winterthur gehabt haben, wovon zwei ununterbrochen vor Einreichung des Gesuchs. Vorbehalten bleiben Fälle von § 22 Abs. 4 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.
- b. In den letzten sechs Monaten vor Gesuchseinreichung dürfen für die gesuchstellende Person oder für von ihr zu unterstützende Familienmitglieder keine Sozialhilfe- oder Fürsorgeleistungen ausgerichtet worden sein.
- c. Das Betreibungsregister darf keine unerledigten Einträge zur gesuchstellenden Person und ab Heirat auch zu deren Ehepartner oder Ehepartnerin aufweisen.
- d. Sämtliche fälligen Steuern müssen beglichen sein.

Ziff. 2 wird aufgehoben.

Art. 5 (Verfahren)

Ziff. 1 wird zu Abs. 1 und lautet neu:

¹ Die Stadtkanzlei lädt die im Ausland geborenen gesuchstellenden Personen (mit Ausnahme der 16- bis 25-jährigen, welche die Voraussetzungen von § 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes erfüllen) zu einer persönlichen Besprechung ein, in welcher diesen das weitere Vorgehen erläutert wird. Die Stadtkanzlei oder die Bürgerrechtskommission können durch Einholen weiterer Berichte oder durch Anhören von Auskunftspersonen die Akten ergänzen.

Ziff. 2 wird zu Abs. 2.

Ziff. 3 wird zu Absatz 3 und lautet neu:

Die Bürgerrechtskommission lädt die gesuchstellenden Personen zu einer mündlichen Befragung ein, um von ihnen und ihrer Integration (§ 21 a. kant. Bürgerrechtsverordnung) einen persönlichen Eindruck zu gewinnen.

Ziff. 4 wird aufgehoben.

Ziff. 5. wird zu Abs. 4.

2. Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

- IV. 1. Der revidierte öffentliche Gestaltungsplan «Hardau» wird festgesetzt. 2. Der Stadtrat wird eingeladen, die Festsetzung des revidierten öffentlichen Gestaltungsplans «Hardau» zu publizieren und während der Rekursfrist aufzulegen sowie die Genehmigung durch die Baudirektion einzuholen. Der Gestaltungsplan tritt mit der Publikation der Genehmigung in Kraft.

- V. Für den Betrieb des Treffpunkts Vogelsang für Armutsbetroffene in W'thur wird dem gleichnamigen Unterstützungsverein für die Jahre 2014 bis 2017 ein jährlich wiederkehrender Beitrag von Fr. 40'000 bewilligt.

Rechtsmittel:

- Beschwerde an den Bezirksrat; Frist 30 Tage ab Publikation
- Stimmrechtsrekurs an den Bezirksrat; Frist 5 Tage ab Publikation

Referendum an den Stadtrat

Frist: 30 Tage ab Publikation

Winterthur, 20. Dezember 2014 (Publikationsdatum)

Stadtkanzlei Winterthur

Internet: <http://stadt.winterthur.ch/stadt-politik/grosser-gemeinderat/sitzungstermine-des-grossen-gemeinderates>